

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

11 RV 108/61

In Sachen

Verkündet
am 15. Oktober 1963

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Oktober 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter L e h m a n n und

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 22. November 1960 wird aufgehoben; die Sache
wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren 1914, beantragte im Juni 1951 Versorgung wegen eines chronischen Kehlkopfleidens und wegen Polyneuritis; sie gab an, diese Leiden seien auf ihre Tätigkeit als Telefonistin bei der Flakgruppe Mainz, angeblich seit 1941, zurückzuführen. Nach einer Bescheinigung des Hals-Nasen-Ohren-(HNO)-Facharztes Dr. G... vom 22. Juni 1951 wurde die Klägerin 1946 wegen chronischer Laryngitis (Kehlkopfentzündung) behandelt, der damalige Befund habe etwa dem Befund vom Juni 1951 entsprochen. Das Versorgungsamt (VersorgA) Mainz ließ die Klägerin in der HNO-Abteilung des St. Vincens-Hospitals Mainz untersuchen, Dr. B... kam in seinem Gutachten vom 8. September 1952 zu dem Ergebnis, es handle sich bei der Klägerin um eine chronische Entzündung des linken Stimmbandes, die als "Wehrdienstbeschädigung" anzuerkennen sei, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage 20 v.H.; der Facharzt für innere Krankheiten Dr. M... kam zu dem Ergebnis, eine Polyneuritis sei nicht zu objektivieren, die Beschwerden der Klägerin seien insoweit auf ein nicht wehrdienstbedingtes Gallensteinleiden zurückzuführen. Mit Bescheid vom 11. Juli 1953 lehnte das VersorgA Mainz den Antrag der Klägerin ab, da die Klägerin als Telefonistin keinen militärähnlichen Dienst im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. k des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geleistet habe. Die Klägerin legte Berufung an das Oerversicherungsamt in Speyer ein, diese Berufung ging als Klage auf das Sozialgericht (SG) Mainz über. Das SG wies durch Urteil vom 3. Oktober 1956 die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (ISG) Rheinland-Pfalz am 22. November 1960 zurück. Es führte aus: Die Klägerin habe nach der Auskunft des Polizeipräsidiums Mainz vom 1. März 1943 bis zu ihrer Entlassung am 10. Juli 1943 Notdienst als Telefonistin bei der Luftschutzpolizei in Mainz auf Grund der Notdienstverordnung vom 25. Oktober 1938 geleistet; daß sie auf Grund dieser Notdienstverpflichtung anschließend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zur Flakgruppe Mainz versetzt worden sei, widerspreche ihrer eigenen Angabe, wonach sie zum Telefondienst bei der Flak - bei der sie bis zum Zusammenbruch tätig war - über das Arbeitsamt herangezogen worden sei. Selbst wenn man unterstelle, daß die Klägerin bei der Flak militärähnlichen Dienst im Sinne von § 3 Abs. 2 BVG geleistet habe, sei der ursächliche Zusammenhang des Kehlkopfleidens mit diesem Dienst oder mit der anschließenden Gefangenschaft nicht wahrscheinlich, da die Angaben der Klägerin über das schädigende Ereignis mehrfach gewechselt hätten; die Klägerin habe auch gegenüber Dr. M. angegeben, daß sie schon vor dem Krieg Halsentzündungen gehabt habe; nach den Befunden von Dr. G. und Dr. B. sei es wahrscheinlich, daß es sich bei den von der Klägerin behaupteten Erkrankungen während ihres Dienstes bei der Flak oder in der Gefangenschaft um vorübergehende Verschlimmerungen eines anlage- und berufsbedingten Leidensgehandelt habe. Das Urteil wurde der Klägerin am 4. Januar 1961 zugestellt.

Am 23. Januar 1961 legte die Klägerin Revision ein, sie beantragte,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist begründete die Klägerin die Revision am 23. März 1961. Sie rügte Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und stützte die Revision auch auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG: Das ISG habe bei der Würdigung des Dienstverhältnisses der Klägerin nicht berücksichtigt, daß die Klägerin von ihrer Flakeinheit beim Herannahen der amerikanischen Truppen nicht entlassen worden sei, sondern den Rückzug ihrer Einheit nach Oberbayern habe mitmachen müssen, das ISG habe insoweit auch noch den damaligen Dienstvorgesetzten der Klägerin, V., als Zeugen hören müssen; das ISG habe auch nicht die Einflüsse der amerikanischen Kriegsgefangenschaft von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mai bis August 1945 gewürdigt; es habe den Zusammenhang des Leidens der Klägerin mit dem Dienst bei der Flak oder mit der Gefangenschaft ferner nicht schon deshalb verneinen dürfen, weil die Klägerin erst 1951 Versorgung beantragt habe; für die Feststellung, daß die Klägerin schon vor der Heranziehung zum Dienst bei der Flak an einem anlage- und berufsbedingten Kehlkopfleiden gelitten habe und daß die von Dr. ~~G...~~ Anfang 1946 behandelte Laryngitis nicht erheblich gewesen und auch nicht auf eine Verschlimmerung des Leidens durch die Gefangenschaft zurückzuführen sei, habe das LSG keine ärztlichen Unterlagen gehabt.

Der Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

II

Die Revision ist statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Klägerin rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an wesentlichen Mängeln.

Das LSG hat festgestellt, die Klägerin habe vom 1. März bis 10. Juli 1943 Notdienst im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. k BVG geleistet; es hat nicht festgestellt, daß die Klägerin nach diesem Zeitpunkt nicht mehr Dienst auf Grund der Notdienstverordnung vom 25. Oktober 1938 (RGBl I 1451) geleistet habe, es hat insoweit nur ausgeführt, dies widerspreche dem sonstigen Vorbringen der Klägerin. Das LSG hat damit erkennbar offengelassen, ob auch für die Zeit nach dem 10. Juli 1943 eine Dienstleistung auf Grund der Notdienstverordnung (§ 3 Abs. 1 Buchst. k BVG) oder ein militärähnlicher Dienst im Sinne von § 3 Abs. 2 BVG vorliegt, es hat sein Urteil vielmehr darauf gestützt, ein Zusammenhang des Leidens mit Einflüssen des Dienstes bei der Flak oder mit der Gefangenschaft sei medizinisch nicht wahrscheinlich. Damit hat das LSG keine weiteren Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob die Klägerin auch nach dem 10. Juli 1943 noch Notdienst geleistet habe, für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

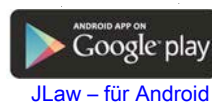
- 5 -

Entscheidung ist es hierauf nicht angekommen, da es jedenfalls einen Zusammenhang des Leidens der Klägerin mit diesem Dienst nicht hat feststellen können. Soweit die Klägerin sich mit der Revision dagegen wendet, das LSG habe über die Art ihrer Dienstleistung weitere Ermittlungen anstellen müssen, es habe insoweit nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens gewürdigt, betreffen die Revisionsrügen nicht die tragenden Gründe des Urteils des LSG, sie sind daher nicht geeignet, die Statthaftigkeit der Revision darzutun.

Die Klägerin rügt jedoch zu Recht, das LSG habe keine ausreichenden Unterlagen gehabt für die Feststellung, die Klägerin habe schon vor der Heranziehung zur Dienstleistung bei der Polizei und bei der Flak und vor ihrer Gefangenschaft an "anlage- und berufsbedingten Halsentzündungen" gelitten. Allein darauf, daß die Klägerin gegenüber Dr. Meier - der die Klägerin nicht wegen der Kehlkopfentzündung, sondern nur wegen der angeblichen Polyneuritis, wegen Herzbeschwerden und wegen Gallensteinleidens untersucht hat - angegeben hat, sie sei "außer Halsentzündungen" vor dem Krieg nicht krank gewesen, hat das LSG zunächst einmal keine Schlüsse dafür ziehen können, bei der Kehlkopfentzündung (chronischen Laryngitis), die der HNO-Facharzt Dr. Gertt sowohl 1946 als auch 1951 beobachtet hat, habe es sich um eine "anlage- und berufsbedingte Halsentzündung" gehandelt, es hat keine medizinischen Unterlagen dafür gehabt, daß die chronische Kehlkopfentzündung, die die HNO-Fachärzte Dr. Gertt und Dr. Baer angenommen haben, identisch sei mit etwaigen früheren Halsentzündungen. Keiner der ärztlichen Gutachter, die das LSG gehört hat, hat sich dazu geäußert, ob eine chronische Kehlkopfentzündung als anlagebedingt anzusehen ist und ob sie nach medizinischer Erfahrung etwa bei Telefonistinnen berufsbedingt sein kann; die ärztlichen Gutachten enthalten auch nichts darüber, ob eine Kehlkopfentzündung, falls sie bei der Klägerin schon auf Grund ihrer früheren Tätigkeit als Telefonistin, also vor der Heranziehung zum Telefondienst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bei der Polizei und bei der Flak und vor der Gefangenschaft bestanden hätte, durch die von der Klägerin behauptete besonders starke Inanspruchnahme seit 1943 sich hat verschlimmern können und ob eine solche Verschlimmerung wahrscheinlich ist. Dr. G., der die Klägerin 1946 wegen chronischer Kehlkopfentzündung behandelt und 1951 den gleichen Befund festgestellt hat, hat sich zu der Frage des Zusammenhanges mit dem Dienst der Klägerin bei der Polizei und Flak und mit der Gefangenschaft überhaupt nicht geäußert. Dr. B. hat einen Zusammenhang bejaht und die MdE mit 20 v.H. bewertet; keiner der Gutachter hat etwas darüber gesagt, ob es sich - wie das LSG meint - bei den Stimmbandbeschwerden, die die Klägerin angeblich spätestens während der Gefangenschaft gehabt hat, um eine vorübergehende Verschlimmerung gehandelt hat; auch aus der Tatsache, daß die Klägerin erst ein Jahr nach der Rückkehr aus der Gefangenschaft von Dr. G. wegen chronischer Kehlkopfentzündung behandelt worden ist, hat das LSG ohne weitere medizinische Unterlagen keine Schlüsse dafür ziehen können, ob der damalige Zustand durch den Flakdienst oder durch die Gefangenschaft hervorgerufen oder verschlimmert worden ist und ob der Zustand im Jahre 1951 eine Folge des Dienstes bei der Flak oder der Gefangenschaft ist. Das LSG hat zwar der nicht näher begründeten Annahme von Dr. B., es handle sich um eine "Wehrdienstbeschädigung", nicht folgen müssen, es hat aber jedenfalls nicht ohne jede andere ärztliche Unterlage einen Zusammenhang verneinen dürfen; es hat auch nicht dargelegt, inwiefern es etwa insoweit selbst medizinisch sachkundig sei. Die Klägerin rügt schließlich auch zu Recht, daß es für die Feststellung des LSG, die Klägerin habe schon vor den Krieg an anlage- und berufsbedingten Halsentzündungen gelitten, auch darauf hat ankommen können, ob die Klägerin, die in dieser Zeit bei einer Krankenkasse versichert gewesen ist, wegen eines solchen Leidens behandelt worden ist, und daß das LSG, da ihm keine anderen Unterlagen für seine Feststellung vorgelegen haben, deshalb auch noch insoweit hätte Ermittlungen anstellen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Das LSG hat sonach bei der Feststellung der Tatsachen, auf die es sein Urteil gestützt hat, gegen § 103 SGG verstoßen, es hat damit auch nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens, wie es sich bei vollständiger Aufklärung des Sachverhalts möglicherweise darstellt, gewürdigt und damit auch gegen § 128 SGG verstoßen. Die Revision ist deshalb statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig. Die Revision ist auch begründet, es ist möglich, daß das LSG bei weiterer Aufklärung des Sachverhalts und bei erneuter Würdigung der Beweise zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da die Feststellungen des LSG von der Klägerin mit Erfolg angegriffen und deshalb für das Bundessozialgericht nicht bindend sind (§ 163 SGG). Die Sache ist daher an das ISG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)